



Brüssel, den 4. Juni 2019  
(OR. en)

9313/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0105(COD)**

---

---

CODEC 1080  
ENFOPOL 245  
JAI 521  
EF 194

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der  
Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung,  
Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur  
Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 87 Absatz 2 AEUV stützt<sup>2 3</sup>, am 17. April 2018 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Juli 2018 seine Stellungnahme abgegeben<sup>4</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 8411/18.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit durch sie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 84.

<sup>5</sup> Dok. 8450/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er

- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 64/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
- beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
- die in Addendum 2 enthaltene Erklärung des Europäischen Parlaments, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden soll, zur Kenntnis nimmt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---